

Beispiel 1

Betriebseinnahmen (Umsatz)		150 000 M
Betriebsausgaben		
Löhne	30 000 M	
Materialausgaben	45 000 M	
übrige Betriebsausgaben	30 000 M	<u>105 000 M</u>
Zwischensumme		45 000 M
Bestände 1.	Januar	31. Dezember
Material	15 000	16 000 M
Halbfertig- u. Fertig- erzeugnisse	1 000	500 M
Forderungen	2 500	3 500 M
	<u>18 500</u>	<u>20 000 M</u>
abzüglich Verbindlichkeiten	3 000	3 500 M
Bestände	15 500	16 500 M
Bestandserhöhung zum Jahresabschluß		<u>1 000 M</u>
Gewinn aus dem Handwerksbetrieb		46 000 M
abzüglich Produktionsfondssteuer	4 500 M	
abzüglich Abführung Gewinnausgleich	2 000 M	
abzüglich 50 Prozent der Sozial- versicherungsbeiträge des Hand- werksmeisters		<u>720 M</u>
steuerpflichtiger Gewinn		38 780 M
Gewinnsteuer		15 656 M
Der Nettogewinn als Grundlage für sich demnach wie folgt: steuerpflichtiger Gewinn		38 780 M
abzüglich der rechtlichen 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge	720 M	
abzüglich Gewinnsteuer	15 656 M	
abzüglich Vermögenssteuer	800 M	<u>17 176 M</u>
Nettogewinn		<u>21 604 M</u>

Suhl wird das richtig zum Ausdruck gebracht. Richtig ist auch, daß die Verwendung von Teilen des Nettogewinns für den Kauf weiterer Maschinen oder zur Erhöhung des Materialbestandes nicht zur Verminderung der Unterhaltsleistung führen kann.

Die Mehrzahl der Handwerker ermittelt den Gewinn nach einer einfachen Buchführung in der vorher erläuterten Weise. Einige Handwerker mit mehreren Beschäftigten ermitteln ihren Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung mit Bilanzierung. Hierfür gibt es besondere Vorschriften, die in § 24 der AO über die Steuerveranlagung der Handwerker (Veranlagungsrichtlinie ab 1966 — Hdw — vom 17. März 1966 [GBl.-Sdr. Nr. 537]) geregelt sind. Der sich nach der Bilanz und Ergebnisrechnung ergebende Gewinn ist dann — wie im vorstehenden Beispiel erläutert — zu korrigieren. Auch bei der Gewinnermittlung nach dieser Vorschrift sind Veränderungen der Bestände im ausgewiesenen Gewinn erfaßt und brauchen deshalb für die Ermittlung des Nettogewinns nicht besonders abgesetzt zu werden.

Handwerker ohne Beschäftigte, deren Nettogewinn eine festgelegte Grenze nicht überschreitet, können mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abt. Finanzen, die Handwerkssteuer in einem pauschalen Betrag entrichten. Sie brauchen in der Regel nur ihre betrieblichen Einnahmen aufzuzeichnen. Diesen Handwerkern ist die Höhe des Gewinns, der der Pauschalsteuer zugrunde liegt, in der Regel nicht bekannt. Deshalb sollten sich

die Gerichte bei Streitigkeiten über Unterhaltsverpflichtungen in derartigen Fällen wegen der Ermittlung des Nettogewinns erforderlichenfalls an den für die Besteuerung des Handwerkers zuständigen Rat des Kreises, Abt. Finanzen, wenden.

Beispiel 2

Erlöse aus Handelstätigkeit einschließlich Privatentnahmen von Waren		300 000 M
abzüglich Summe der Kosten (einschließlich Ausgaben für Handelswaren)		<u>272 000 M</u>
Überschuß der Erlöse über die Kosten		28 000 M
zuzüglich Bestände an Handelsware am Ende des Jahres (31. Dezember)		<u>12 500 M</u>
Zwischensumme		40 500 M
abzüglich Bestände an Handelsware am Beginn des Jahres (1. Januar)		<u>10 000 M</u>
Gewinn		30 500 M
von den Sozialversicherungsbeiträgen des Einzelhändlers von 1 440 M können abgesetzt werden		<u>500 M</u>
Einkommen		30 000 M
Einkommenssteuer		<u>16 800 M</u>
Ermittlung des Nettoeinkommens:		
Gewinn wie oben		30 500 M
abzüglich Einkommenssteuer	16 800 M	
abzüglich Vermögenssteuer	300 M	
abzüglich volle Sozialversicherungsbeiträge	<u>1 440 M</u>	<u>18 540 M</u>
Nettoeinkommen		<u>11 960 M</u>

Das sind monatlich rund 1 000 M, die der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legen sind.

Ermitteln Gewerbetreibende (außer Handwerker) den Gewinn auf der Grundlage einer ordnungsmäßigen Buchführung mit Bilanzierung einschließlich Gewinn- und Verlustrech-

2. Gewinnermittlung bei anderen Gewerbetreibenden

Bei diesen Gewerbetreibenden außerhalb des Handwerks handelt es sich um Kommissionshändler, Inhaber privater Handels-, Verkehrs- und Dienstleistungsbetriebe, Inhaber privater Kleinbetriebe, die in der Gewerberolle bei der Handwerkskammer geführt werden, und Inhaber sonstiger privater Betriebe, die keine Buchführung mit Bilanzabschluß vorweisen müssen. Sie ermitteln den Gewinn nach der AO über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik vom 14. Oktober 1970 (GBl.-Sdr. Nr. 685) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 (GBl. 1973 I S. 68).

Diese Gewerbetreibenden brauchen ebenfalls keine Bilanzen aufzustellen und Ergebnisrechnungen zu fertigen. Im Verhältnis zur Buchführung der Handwerker gibt es aber Abweichungen, die vor allem die Bewertung der Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen betreffen. Für die Gewinnermittlung ist ein besonderes Schema vorgesehen, das in der Anlage 1 zur AO vom 14. Oktober 1970 (GBl.-Sdr. Nr. 685) abgedruckt ist. Für die Gewinnermittlung der Kommissionshändler ist die Anlage 2 zu dieser AO maßgebend.

Die Ermittlung des Nettoeinkommens dieser Bürger soll an folgendem Beispiel deutlich gemacht werden, wobei von einem Einzelhändler ohne Kommissionsvertrag ausgegangen wird (Beispiel 2):